

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Silberau II – 4. Änderung"

Aufstellung des Bebauungsplans
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB i. V. m § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinmauern hat am 08.04.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich "Silberau II – 4. Änderung" einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinmauern am 08.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf und die örtlichen Bauvorschriften "Silberau II – 4. Änderung" gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

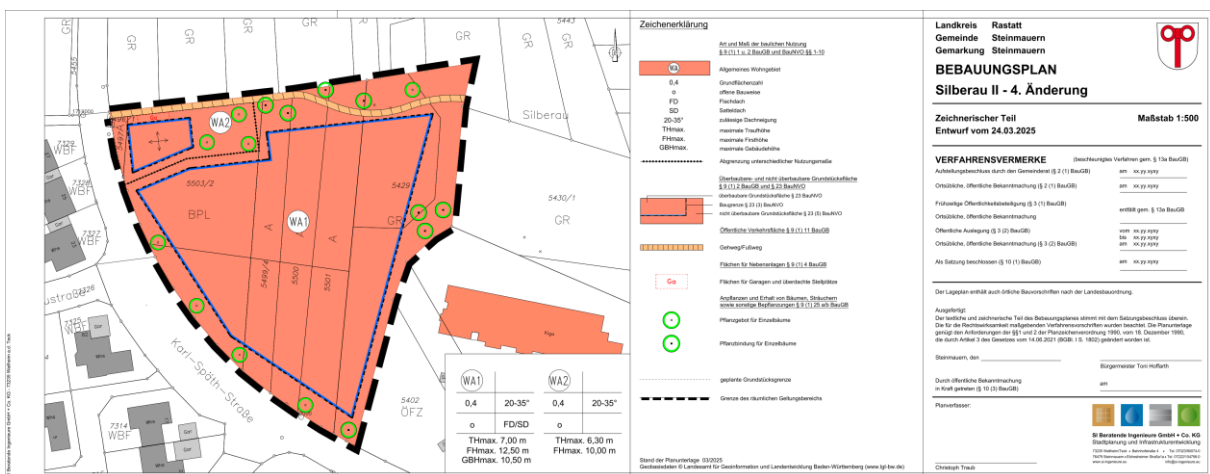
Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften "Silberau II – 4. Änderung" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Seniorenheims und eines privaten Wohnhauses in Steinmauern geschaffen werden.

Für die zukünftigen Planungen und der Neuordnung der Grundstücke ist die Bebauungsplanänderung erforderlich.

Es handelt sich bei dem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden kann. Hierbei kann auf die frühzeitige Beteiligung sowie die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet werden.

Der Bebauungsplan wird ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Für den Planbereich ist der Bebauungsplanentwurf der SI Beratende Ingenieure GmbH + Co. KG vom 24.03.2025 maßgebend. Er ist nachfolgend unmaßstäblich dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sind

vom 28.04.2025 bis einschließlich 30.05.2025

auf der Homepage der Gemeinde Steinmauern unter www.steinmauern.de/rathaus-gemeinde/bekanntmachungen/ und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abruf- und einsehbar.

Zusätzlich sind die oben genannten Bebauungsplanunterlagen bei der Gemeinde Steinmauern, Hauptstraße 82, 76479 Steinmauern, Zi. 101, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses einzusehen.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse rathaus@steinmauern.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Steinmauern, 16.04.2025



Toni Hoffarth
Bürgermeister